

Niederschrift über die
5. Sitzung des Kreistages

- öffentlicher Teil -

Montag, 3. Mai 2021, 18:00 Uhr

Oberpfalzhalle

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:12 Uhr

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Geschäftsordnungsbeschluss
2. Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021
3. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 des Landkreises Schwandorf und Feststellung dieser Jahresrechnung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO
4. Jahresrechnung 2019; Entlastung
5. Änderung in der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
6. Sachstandsbericht BAXI - ÖPNV
7. Covid 19 - Testungen und sog. Inzidenz im Landkreis Schwandorf
Antrag der AfD-Gruppe vom 8. März 2021
8. Gesetz zur Änderung u.a. der Landkreisordnung zur Bewältigung der Corona-Pandemie Änderung der Geschäftsordnung des Landkreises Schwandorf für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse

Öffentlicher Teil

1. Beschluss-Nr. 68

Geschäftsordnungsbeschluss

Beschluss:

Der Kreistag stimmt zu, den Tagesordnungspunkt 2 „Jahresrechnung 2019; Entlastung“ mit dem Tagesordnungspunkt 3 „Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 des Landkreises Schwandorf und Feststellung dieser Jahresrechnung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO“ zu tauschen.

Ja-Stimmen: 55

Nein-Stimmen: 0

2. Beschluss-Nr. 69

Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der Haushaltssatzung zu:

**Haushaltssatzung
des
Landkreises Schwandorf
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **153.081.619 €**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **29.267.402 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **9.042.573 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **3.550.000 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **79.569.619 €** (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden, vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A (ohne gemeindefreie Gebiete)	1.168.449 €
Grundsteuer B	13.673.781 €
Gewerbsteuer	58.201.224 €
Einkommensteuerbeteiligung	73.547.355 €
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	11.869.584 €
80 % der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen 2020	26.615.233 €
 Summe der Umlagegrundlagen	 185.045.626 €

(3) Die Umlagesätze für die Kreisumlage nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden einheitlich auf **43,00 v. H.** festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis aus gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v. H.
2. Grundsteuer für die Grundstücke (B)	310 v. H.
3. Gewerbsteuer	400 v. H.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

2. Der Kreistag stimmt dem als Anlage vorgelegten Finanzplan mit dem zugrundeliegenden Investitionsprogramm sowie dem haushaltsrechtlichen Stellenplan 2021 zu.

3. Der Landrat wird ermächtigt, die in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite im erforderlichen Umfang bei Bedarf aufzunehmen.

Ja-Stimmen: 33

Nein-Stimmen: 23

3. Beschluss-Nr. 70

Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 des Landkreises Schwandorf und Feststellung dieser Jahresrechnung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO

Beschluss:

Der Kreisrechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Die Jahresrechnung 2019 wird gem. Art. 88 Abs. 3 LKrO wie folgt festgestellt:

Verwaltungshaushalt	139.732.112,36 €
Vermögenshaushalt	23.733.159,12 €
Rechnungsergebnis insgesamt	163.465.271,48 €

Ja-Stimmen: 56

Nein-Stimmen: 0

4. Beschluss-Nr. 71

Jahresrechnung 2019; Entlastung

Beschluss:

Der Kreisrechnungsprüfungsausschuss empfiehlt folgende Beschlussfassung:

Der Kreistag nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und beschließt die Entlastung für das Rechnungsjahr 2019.

Ja-Stimmen: 55

Nein-Stimmen: 0

5. Beschluss-Nr. 72

Änderung in der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschluss:

Für Frau Paola Lautenschlager wird Herr Siegfried Roidl als 1. Stellvertreter von Herrn Peter Neumeier als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen.

Ja-Stimmen: 53

Nein-Stimmen: 0

6. Beschluss-Nr. 73

Sachstandsbericht BAXI - ÖPNV

Der Kreistag nimmt vom Sachverhalt Kenntnis.

7. Beschluss-Nr. 74

**Covid 19 - Testungen und sog. Inzidenz im Landkreis Schwandorf Antrag
der AfD-Gruppe vom 8. März 2021**

Beschluss:

Der Kreistag nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und bleibt mangels Zuständigkeit ohne Beschlussfassung in der Sache. Ein Auskunftsanspruch nach Artikel 23 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung besteht nicht.

Ja-Stimmen: 53

Nein-Stimmen: 3

8. Beschluss-Nr. 75

Gesetz zur Änderung u.a. der Landkreisordnung zur Bewältigung der Corona-Pandemie Änderung der Geschäftsordnung des Landkreises Schwandorf für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse

Beschluss:

Die Geschäftsordnung des Landkreises Schwandorf für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse vom 20. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

§ 20a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) Kreisräte/innen können an Sitzungen der Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) Kreisräte/innen, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Ausschusssitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Landrat nach Zugang der Ladung spätestens bis vier Tage vor der Sitzung mitteilen.
- (3) Der Verantwortungsbereich des Landkreises beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein/e Kreisrat/rätin zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines/einer Kreisrates/rätin nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt.
- (4) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Kreisräte/rätinnen ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt.
- (5) Bei den zugeschalteten Kreisräten/rätinnen erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich.
- (6) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Kreisräte/rätinnen dafür Sorge zu tragen, dass die

Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird.

2. Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 befristet bis 31. Dezember 2021 in Kraft.

Ja-Stimmen: 47

Nein-Stimmen: 9